



Satzung Aktionskreis für Görlitz e.V.

in der Fassung vom 28. April 2007

§1

Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen AKTIONSKREIS FÜR GÖRLITZ e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Görlitz.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Görlitz am 15. Oktober 1991 unter Nummer 262 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Aufgaben und Zweck des Vereins

1. Der AKTIONSKREIS FÜR GÖRLITZ ist ein Verein für bürgerschaftliche Mitwirkung bei Stadterhaltung und Stadtentwicklung.
2. Der Verein fördert und unterstützt gemeinsam mit anderen Partnern bürgerschaftliche Aktivitäten, die geeignet sind, das Image der Stadt Görlitz zu heben, indem sie
 - zur Bewahrung, Verbreitung und Förderung städtischer Geschichte und Kultur beitragen,
 - das Erscheinungsbild der Stadt verbessern,
 - die Außenwirkung der Stadt durch Öffentlichkeitsarbeit und Information positiv beeinflussen.
3. Der Verein setzt sich das Ziel, im Sinne der Völkerverständigung den Charakter von Görlitz und Zgorzelec als Europastadt und deren besondere Bedeutung für die Herstellung von partnerschaftlichen West-Ost-Beziehungen herausbilden zu helfen.

§3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Verein für bürgerschaftliche Mitwirkung bei Stadterhaltung und Stadtentwicklung

Vorsitzender: Joachim Rudolph

Geschäftsstelle: Klosterplatz 10, 02826 Görlitz, Tel.: (0 35 81) 41 77 36; Fax: 40 07 94

E-Mail: akfgoerlitz@t-online.de Internet: www.aktionskreis.goerlitz.de

Bankverbindung: Deutsche Bank Görlitz, BLZ 870 700 24, Konto-Nr. 6 24 49 90 00

§4 Vermögen

1. Das Vermögen des Vereins setzt sich zusammen aus:
den bei der Gründung eingebrachten Vermögenswerten; Mitgliedsbeiträgen; Schenkungen und Spenden; Erträgen aus Sammlungen; staatlichen und kommunalen Zuschüssen; Erbschaften und Vermächtnissen; sonstigen Einnahmen.
2. Das Vermögen ist unteilbar und ausschließlich für Zwecke des Vereins zu verwenden.

§5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Der Eintritt erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung und Bestätigung durch den Vorstand mit der Aushändigung des Mitgliedsausweises.
3. Jedes Mitglied verpflichtet sich, im Rahmen seiner Möglichkeiten für die Aufgaben und Ziele des Vereins einzutreten und einen Jahresbeitrag zu entrichten.
4. Die Mitgliedschaft endet: mit der Beschlussfassung der Auflösung der juristischen Person; durch Austrittserklärung des Mitgliedes, die schriftlich unter Fristsetzung von drei Monaten zu Ende eines Kalendervierteljahres (Quartal) möglich ist; durch Ausschluss, über den die Mitgliederversammlung mehrheitlich beschließt.
5. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

§6 Beiträge

Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind: die Mitgliederversammlung; der Vorstand.

§8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen, im Ausnahmefall spätestens 14 Tage vorher.
2. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.
3. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
4. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder dies beantragt.
5. Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.
6. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen gilt der § 33 BGB. Es darf nur über Änderungsvorschläge abgestimmt werden, die allen Mitgliedern vor der Mitgliederversammlung schriftlich zugeleitet worden sind.
7. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Rechte und Pflichten:
 - Wahl des Vorstandes und zweier Haushaltsrevisoren;
 - Entgegennahme des Geschäfts- und Haushaltsberichtes;
 - Entgegennahme des Revisionsberichtes;
 - Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - Genehmigung des Jahresabschlusses; Bestätigung des Arbeitsplanes und Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr;
 - Festsetzung der Mitgliedsbeträge nach §6;
 - Satzungsänderungen;
 - Ausschluss von Mitgliedern;
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - Auflösung des Vereines.

§9

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern: dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und zwei weiteren Mitgliedern.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Eine einmalige Wiederwahl als Vorstandsmitglied ist zulässig.
3. Der Vorstand wählt seinen Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister in gesonderten Wahlgängen.
4. Die Gewählten bleiben bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann sich der Vorstand bis zur nächsten Vorstandswahl selbst ergänzen.
5. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB; je zwei gemeinsam vertreten den Verein.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse des Vorstandes auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied dem Verfahren widerspricht.

§10 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören.
2. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Zuständigkeiten und Aufgaben im Vorstand erkennbar sind.
3. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§11 Beschlüsse

Die in den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes geht das Vereinsvermögen an die Stadt Görlitz, die es unmittelbar und ausschließlich für Erhaltung und Entwicklung städtischer Sammlungen der Geschichte und der Kultur zu verwenden hat.